



Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder!**

Altlandsberg, 6. September 2018

SONDERINFO 11/2018: **Arbeits- und Sozialrecht**

Sehr geehrte/r Geschäftsführer/in,

in der Anlage erhalten Sie eine Materialsammlung diverser Gerichtsurteile zu ausgewählten Themen des Arbeits- und Sozialrechts.

- Unfall auf gewöhnlicher Wegstrecke zur Arbeit muss nicht immer als versicherter Wegeunfall anerkannt werden
- Unzulässiger Widerruf einer Dienstwagenüberlassung aufgrund der „wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens“
- Veröffentlichung eines frei zugänglichen Fotos auf einer Webseite bedarf der Zustimmung des Urhebers
- Kein Unfallversicherungsschutz bei Sturz auf der Personaltoilette
- Arbeitsverhältnis durch Beschäftigung nach der Berufsausbildung
- Entgeltumwandlung – Anspruch auf Kündigung einer Direktversicherung
- Betriebsrat – Freistellungswahl – Beratung mit dem Arbeitgeber
- Neus vom EuGH zur Rufbereitschaft

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Anlage
Materialsammlung Arbeits- und Sozialrecht

Materialsammlung Arbeits- und Sozialrecht

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 29.06.2018 - L 8 U 4324/16 -

Unfall auf gewöhnlicher Wegstrecke zur Arbeit muss nicht immer als versicherter Wegeunfall anerkannt werden

Kein Versicherungsschutz bei früherem Losfahren von zu Hause zur Verrichtung privater Tätigkeiten

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges zum Arbeitsplatz versichert (sogenannter "Wegeunfall"). Trotzdem ist nicht automatisch jeder Unfall auf dem Arbeitsweg ein Wegeunfall. Fährt der Versicherte mehrere Stunden früher als gewöhnlich von zu Hause los, um noch private Besorgungen zu erledigen, fehlt es am erforderlichen Zusammenhang mit der versicherten beruflichen Tätigkeit, auch wenn sich der Unfall auf der gewöhnlichen Strecke ereignet. Dies geht aus einer Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hervor.

Der zum Unfallzeitpunkt 50-jährige Kläger des zugrunde liegenden Falls hatte am Unfalltag um 13.30 Uhr Arbeitsbeginn, fuhr mit dem Motorroller aber schon um halb 10 Uhr los, weil er auf dem Weg zur Arbeit noch zu einem Waschsalon auf dem Weg wollte, um Kleidung zu waschen. Die übliche Fahrtzeit zur Arbeit beträgt ca. 25-30 Minuten. Auf der Wegstrecke seines gewöhnlichen Arbeitswegs, noch vor Erreichen der Wäscherei, erlitt er bei einem Verkehrsunfall ein Schädel-Hirn-Trauma und mehrere Knochenbrüche und musste mehrere Wochen im Krankenhaus behandelt werden.

Versicherte verweist auf Zwischenstopps am Waschsalon zur Reinigung der Dienstkleidung

Die beklagte Unfallversicherung lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, da der Versicherte nur wegen des geplanten Zwischenstopps am Waschsalon so früh losgefahren sei. Der Versicherte machte geltend, er habe u.a. Dienstkleidung reinigen wollen und er sei davon ausgegangen, dass Dienstkleidungspflicht bestehe. Auf einem Kleidungsstück sei ein Logo seines Arbeitgebers gewesen.

Arbeitgeber verneint Dienstkleidungspflicht

Das Sozialgericht Freiburg befragte den Arbeitgeber. Dieser teilte mit, es bestehe für den Versicherten seit Jahren keine Dienstkleidungspflicht. Das Sozialgericht wies die Klage daraufhin ab.

Frühes Losfahren von zu Hause hatte rein private Gründe

Auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg gab der Unfallversicherung Recht und wies die Berufung des Versicherten zurück. Entscheidend ist, dass das Zurücklegen des Weges zum Waschsalon - auch wenn es die normale Strecke zur Arbeit war - nicht in Zusammenhang mit der Arbeit stand, sondern das frühe Losfahren von zu Hause rein private Gründe hatte, da der Kläger in diesem Moment nicht zum Arbeiten, sondern zum Wäschewaschen fahren wollte. Ohne die Absicht, an diesem Tag zum Waschsalon zu gehen, wäre er nicht früher zur Arbeit losgefahren. Dienstkleidung hatte der Versicherte nicht zu tragen, ein etwaiger Irrtum hierüber ist weder glaubhaft noch relevant, da er ohne weiteres vermeidbar gewesen wäre.

Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch
Gesetzliche Unfallversicherung
§ 8 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 SGB VII:

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz

nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

(2) Nr. 1: Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 28.03.2018 - 13 Sa 305/17 -

Unzulässiger Widerruf einer Dienstwagenüberlassung aufgrund "wirtschaftlicher Entwicklung des Unternehmens"

Nicht jeder wirtschaftliche Grund rechtfertigt Entzug der Dienstwagennutzung

Die in einem Arbeitsvertrag enthaltene Klausel, wonach eine Dienstwagenüberlassung aufgrund der "wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens" widerrufen werden kann, ist zu weit gefasst. Denn nicht jeder wirtschaftliche Grund rechtfertigt den Entzug der Dienstwagennutzung. Dies hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall durfte ein Arbeitnehmer aufgrund einer Regelung im Arbeitsvertrag einen Audi Q5 als Dienstwagen auch zu privaten Zwecken nutzen. Im Juni 2016 widerrief aber die Arbeitgeberin die Dienstwagenüberlassung. Sie verwies dabei auf eine Klausel im Arbeitsvertrag, wonach ein Widerruf unter anderem "aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens" zulässig war. Der Arbeitnehmer hielt den Entzug der Dienstwagennutzung für unzulässig und erhob Klage auf Zahlung von Schadensersatz. Das Arbeitsgericht Celle wies die Klage ab. Dagegen richtete sich die Berufung des Arbeitnehmers.

Anspruch auf Schadensersatz aufgrund Verletzung arbeitsvertraglicher Pflicht

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen entschied zu Gunsten des Arbeitnehmers und hob daher die Entscheidung des Arbeitsgerichts auf. Dem Arbeitnehmer stehe ein Anspruch auf Schadensersatz zu, da die Arbeitgeberin ihre Pflicht aus dem Arbeitsvertrag, dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur Verfügung zu stellen, verletzt habe. Die Schadenshöhe bemesse sich mit monatlich 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung. Ausgehend von dem Listenpreis von 40.000 EUR betrage der zu zahlende Betrag 400 EUR für jeden vollen Monat, in dem der Dienstwagen nicht zur Verfügung gestanden habe.

Unzulässiger Widerruf der Dienstwagenüberlassung

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts sei der Widerruf der Dienstwagenüberlassung unzulässig gewesen. Die Dienstwagennutzung stelle eine Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag dar. Sie sei eine zusätzliche Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung. Werde eine solche Leistungspflicht unter einem Widerrufsvorbehalt gestellt, bedürfe es einer näheren Beschreibung des Widerrufgrundes, der auch das Interesse des Arbeitnehmers an der Beibehaltung der Leistung berücksichtige. Dies zugrunde gelegt, sei der vereinbarte Widerrufsvorbehalt inhaltlich zu weit gefasst. Es bleibe unklar, ob mit "wirtschaftlicher Entwicklung des Unternehmens" eine wirtschaftliche Notlage, Verluste, ein Gewinnrückgang, rückläufige Umsätze oder ein Nichterreichen wirtschaftlicher Ziele gemeint sei. Nicht jeder Grund, der die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens betreffen, sei ein anzuerkennender Grund für den Entzug der Dienstwagennutzung.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 07.08.2018 - C161/17 -

Veröffentlichung eines frei zugänglichen Fotos auf weiterer Website bedarf der Zustimmung des Urhebers

Fotografie wird durch Verwendung neuem Publikum zugänglich gemacht

Die Einstellung einer Fotografie, die mit Zustimmung des Urhebers auf einer Website frei zugänglich ist, darf auf einer anderen Website nur mit einer erneuten Zustimmung des Urhebers erfolgen. Denn durch ein solches Einstellen wird die Fotografie einem neuen Publikum zugänglich gemacht. Dies entschied der Gerichtshof der Europäischen Union.

Herr Dirk Renckhoff, ein Fotograf, hatte den Betreibern eines Reisemagazin-Portals erlaubt, auf ihrer Website eine seiner Fotografien zu veröffentlichen. Eine Schülerin einer im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Sekundarschule (Gesamtschule Waltrop) hatte die betreffende Fotografie von dieser Website (wo sie frei zugänglich war) heruntergeladen, um ein Schülerreferat zu illustrieren. Dieses Referat wurde anschließend auf der Website der Schule veröffentlicht.

Fotograf rügt Verletzung seiner Urheberrechte und verlangt Schadensersatz

Herr Renckhoff hatte das Land Nordrhein-Westfalen vor den deutschen Gerichten verklagt, um diesem die Vervielfältigung der Fotografie zu verbieten. Außerdem verlangt er 400 Euro Schadensersatz. Herr Renckhoff machte geltend, nur den Betreibern des Reisemagazin-Portals ein Nutzungsrecht eingeräumt zu haben, und vertrat die Ansicht, dass die Einstellung der Fotografie auf der Website der Schule sein Urheberrecht verletze.

BGH erbittet Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie durch EuGH

In diesem Kontext ersucht der Bundesgerichtshof den Gerichtshof um Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie*, der zufolge der Urheber eines Werkes grundsätzlich das ausschließliche Recht hat, die öffentliche Wiedergabe dieses Werks zu erlauben oder zu verbieten (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie).

Der Bundesgerichtshof möchte wissen, ob der Begriff "öffentliche Wiedergabe" die Einstellung einer Fotografie auf eine Website erfasst, wenn die Fotografie zuvor ohne eine Beschränkung, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers auf einer anderen Website veröffentlicht worden ist.

Auch Fotografie kann urheberrechtlich geschützt sein

Mit seinem Urteil bejaht der Gerichtshof diese Frage. Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass eine Fotografie urheberrechtlich geschützt sein kann, sofern sie (was das nationale Gericht zu prüfen hat) die eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt, in der dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und die sich in dessen bei ihrer Herstellung getroffenen freien kreativen Entscheidungen ausdrückt.

Richtlinie soll hohes Schutzniveau für Urheber erreichen

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass vorbehaltlich der in der Richtlinie erschöpfend aufgeführten Ausnahmen und Beschränkungen jede Nutzung eines Werks durch einen Dritten ohne eine vorherige Zustimmung des Urhebers die Rechte des Urhebers dieses Werks verletzt. Denn die Richtlinie soll ein hohes Schutzniveau für die Urheber erreichen, um diesen die Möglichkeit zu geben, für die Nutzung ihrer Werke u.a. bei einer öffentlichen Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu erhalten.

Veröffentlichung des Fotos auf der Webseite der Schule ist als "Handlung der Wiedergabe" einzustufen

Im vorliegenden Fall ist es als "Zugänglichmachung" und folglich als "Handlung der Wiedergabe" einzustufen, wenn auf einer Website eine zuvor auf einer anderen Website veröffentlichte Fotografie eingestellt wird (vor diesem Einstellen war sie auf einen privaten Server kopiert worden). Denn durch ein solches Einstellen wird den Besuchern der Website, auf der die Einstellung erfolgt ist (vorliegend die Website der Schule), der Zugang zu der betreffenden Fotografie auf dieser Website ermöglicht.

Veröffentlichung auf weiterer Webseite kann als Zugänglichmachung für ein neues Publikum einzustufen sein

Außerdem ist die Einstellung eines urheberrechtlich geschützten Werks auf einer anderen Website als die, auf der die ursprüngliche Wiedergabe mit der Zustimmung des Urheberrechtsinhabers erfolgt ist, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens als Zugänglichmachung für ein neues Publikum einzustufen. Denn unter solchen Umständen besteht das Publikum, an das der Urheberrechtsinhaber gedacht hatte, als er der Wiedergabe seines Werks auf der Website zugestimmt hatte, auf der es ursprünglich veröffentlicht wurde, nur aus den Nutzern dieser Website und nicht (1) aus den Nutzern der Website, auf der das Werk später ohne Zustimmung des Urheberrechtsinhabers eingestellt worden ist, oder (2) sonstigen Internetnutzern.

Verwendung anklickbares Links stellt anderen Sachverhalt dar

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass ein solches Einstellen von der Zugänglichmachung eines geschützten Werkes über einen anklickbaren Link, der auf eine andere Website verweist, auf der das Werk ursprünglich wiedergegeben worden ist, zu unterscheiden ist (vgl. insoweit Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 2014). Denn im Gegensatz zu Hyperlinks, die zum guten Funktionieren des Internets beitragen, trägt die Einstellung eines Werks auf einer Website ohne die Zustimmung des Urheberrechtsinhabers, nachdem es zuvor auf einer anderen Website mit dessen Zustimmung wiedergegeben worden war, nicht im gleichen Maße zu diesem Ziel bei.

Schließlich betont der Gerichtshof, dass es keine Rolle spielt, dass der Urheberrechtsinhaber - wie im vorliegenden Fall - die Möglichkeiten der Internetnutzer zur Nutzung der Fotografie nicht eingeschränkt hat.

Sozialgericht Stuttgart, Gerichtsbescheid vom 29.06.2018 - S 12 U 1746/17 -

Kein Unfallversicherungsschutz bei Sturz auf Personaltoilette

Verrichtung der Notdurft ist grundsätzlich dem unversicherten Lebensbereich zuzurechnen

Bei einem Unfall im Zusammenhang mit der Verrichtung der Notdurft besteht für den Aufenthalt im Bereich der Toilettenanlage, wozu schon der Vorraum gehört, in dem sich die Waschbecken befinden, grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dies entschied das Sozialgericht Stuttgart.

Im entschiedenen Fall rutschte die Klägerin beim Aufsuchen der Personaltoiletten auf frisch gereinigtem, noch nassem Boden aus, wobei sie sich diverse Prellungen und eine Halswirbelsäulen-Distorsion zuzog. Dabei befand sie sich im Bereich der Schwelle zwischen dem Waschraum und dem Raum, in dem sich die WC-Kabinen befinden.

Unversicherter Bereich umfasst gesamten Aufenthalt in der Toilettenanlage

Das Sozialgericht Stuttgart entschied, dass die Beklagte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall zu Recht abgelehnt hat. Die Verrichtung der Notdurft ist nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich dem unversicherten Lebensbereich zuzurechnen, wohingegen Unfälle auf Wegen zur Verrichtung der Notdurft im Betrieb als Arbeitsunfälle anzuerkennen sind. Der unversicherte Bereich umfasst dabei nicht nur das Verrichten der Notdurft selbst, sondern den gesamten Aufenthalt in der Toilettenanlage.

Nasser Boden im Toilettenbereich stellt keine besondere oder ungewöhnliche Gefahrenquelle dar

Nach Auffassung des Gerichts führte auch der nasse Boden im Bereich der Toilettenräume nicht zu einer ausnahmsweisen Bejahung des Versicherungsschutzes, weil es sich dabei nicht um eine besondere Gefahrenquelle im Sinne einer besonders gefahrenträchtigen Betriebseinrichtung gehandelt habe. Vielmehr sei in Toilettenräumen regelmäßig mit nassem Boden zu rechnen. Die Klägerin im vorliegenden Fall habe diese Gefahr zudem auch erkannt.

Keine gesonderte Beurteilung aufgrund Dienstunfallschutz von Beamten

Das Gericht konnte auch nicht feststellen, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen eine der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Dienstunfallschutz von Beamten entsprechende Beurteilung angezeigt sei, da sich der Dienstunfallschutz von Beamten nach anderen gesetzlichen Regelungen und Kriterien als der Unfallversicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung richte.

Arbeitsverhältnis durch Beschäftigung nach Berufsausbildung

BAG: Eintritt der gesetzlichen Fiktion des § 24 BBiG bei Kenntnis des zum Abschluss von Arbeitsverträgen berechtigten Vertreters von der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Nach § 24 Berufsbildungsgesetz (BBiG) gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, wenn Auszubildende im Anschluss an das Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt werden, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts tritt die Fiktion des § 24 BBiG grundsätzlich erst dann ein, wenn der Auszubildende oder ein zum Abschluss von Arbeitsverträgen berechtigter Vertreter Kenntnis von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Weiterbeschäftigung des Auszubildenden hat bzw. von einer nicht gewollten Weiterarbeit des Auszubildenden erfährt und dennoch nicht unverzüglich widerspricht.

Der Eintritt der in § 24 BBiG angeordneten Fiktion setze - so das BAG - nicht nur voraus, dass der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterarbeite, sondern grundsätzlich auch, dass dies mit Wissen des Auszubildenden geschehe. Die Bestimmung verlange nicht lediglich eine Arbeitsleistung des vormaligen Auszubildenden, sondern eine Handlung des Auszubildenden. Weitere Voraussetzung für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach § 24 BBiG sei grundsätzlich die positive Kenntnis des Auszubildenden von der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 BBiG ende das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder vor deren Ablauf mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss, falls der Auszubildende die Abschlussprüfung bestehe. Ein vorzeitiges Ende trete nur dann ein, wenn das Prüfungsverfahren abgeschlossen und dem Auszubildenden das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden sei. Es genüge nicht, wenn der Auszubildende zwar die Prüfungsleistungen vor Ablauf der Ausbildungszeit erbracht habe, ihm das Ergebnis jedoch noch nicht verbindlich mitgeteilt worden sei. Sei für das Bestehen der Abschlussprüfung nur noch die erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Ergänzungsprüfung in einem einzelnen Prüfungsbereich erforderlich, trete das vorzeitige Ende des Berufsausbildungsverhältnisses mit der verbindlichen Mitteilung des Gesamtergebnisses in diesem Fach ein.

BAG, Urteil vom 20.03.2018 - 9 AZR 479/17 -

Entgeltumwandlung - Anspruch auf Kündigung einer Direktversicherung

BAG: Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Kündigung einer Direktversicherung wegen Tilgung von Verbindlichkeiten.

Gem. § 241 Abs. 2 BGB kann jede Partei nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen ihres Vertragspartners verpflichtet sein. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts ist der Arbeitgeber daher gehalten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Interessen des Arbeitnehmers so wahren, wie dies unter Berücksichtigung der Interessen und Belange beider Vertragsparteien nach Treu und Glauben verlangt werden könne. Die Schutz-

und Rücksichtnahmepflicht des Arbeitgebers gelte auch für die Vermögensinteressen der Arbeitnehmer. Die Rücksichtnahmepflicht des Arbeitgebers erfasse allerdings grundsätzlich nicht ausschließlich private Vermögensinteressen des Arbeitnehmers.

Insofern verpflichte die Vorschrift des § 241 Abs. 2 BGB den Arbeitgeber nicht, eine zu Gunsten des Arbeitnehmers zur Durchführung einer Entgeltumwandlung abgeschlossene Direktversicherung zu kündigen, wenn der Arbeitnehmer mit dem Rückkaufswert der Versicherung Verbindlichkeiten tilgen wolle. Der Arbeitgeber dürfe bei seiner Entscheidung, eine zu Gunsten des Arbeitnehmers bestehende Direktversicherung nicht aufzulösen, sozialpolitische Erwägungen einbeziehen. Im Streitfall verlangte der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber die Kündigung der Direktversicherung, da er mit der Rückführung eines Baudarlehnens im Rückstand gewesen ist. Nach Auffassung des BAG stelle dies kein ausreichender Grund dar, der den Arbeitnehmer berechtige, vom Arbeitgeber die Kündigung der Direktversicherung zu verlangen. Ob dies auch bei einer akuten Notlage des Arbeitnehmers, wenn beispielsweise eine Zwangsversteigerung seines Hauses unmittelbar bevorstünde und die Auslösung der Direktversicherung mit der Auszahlung des Rückkaufswerts den Verlust des selbst genutzten Wohneigentums verhindere, anders zu beurteilen sei, ließ das Bundesarbeitsgericht offen, da von dem Kläger eine solche akute Notlage nicht vorgetragen worden sei. Die abstrakte Gefahr einer Notlage reiche jedenfalls nicht aus. BAG, Urteil vom 26.04.2018 - 3 AZR 586/16 -

Betriebsrat - Freistellungswahl - Beratung mit dem Arbeitgeber

BAG: Verletzung der Pflicht zur Beratung mit dem Arbeitgeber führt bei Freistellungswahl nicht zu deren Nichtigkeit und Anfechtbarkeit.

Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG werden die freizustellenden Betriebsratsmitglieder „nach Beratung mit dem Arbeitgeber“ vom Betriebsrat aus seiner Mitte in geheimer Wahl gewählt. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts hat die Beratung mit dem Arbeitgeber vor der Freistellungswahl und mit dem gesamten Betriebsratsgremium zu erfolgen.

Unterlasse der Betriebsrat die in § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG vorgeschriebene vorherige Beratung mit dem Arbeitgeber, führe das - so das Bundesarbeitsgericht - weder zur Nichtigkeit noch zur Anfechtbarkeit der Freistellungswahl. Die Beratungspflicht sei keine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren, deren Verletzung die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Wahl zur Folge haben könnte. Das bestehende Beratungserfordernis konkretisiere das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nach § 2 Abs. 1 BetrVG. Die Beratung solle dem Arbeitgeber vor der Freistellungswahl Gelegenheit geben, etwaige Bedenken gegen die Freistellung bestimmter Betriebsratsmitglieder äußern zu können. Die Beratung habe keine zwingenden Auswirkungen auf die Durchführung der Wahl und die Wahlentscheidung.

Das Bundesarbeitsgericht stellt in dem Beschluss weiter klar, dass den durch die Beratungspflicht ausschließlich geschützten Belangen des Arbeitgebers durch das in § 38 Abs. 1 Sätze 4 - 7 BetrVG vorgesehene Einigungsstellenverfahren abschließend und hinreichend Rechnung getragen werde. Das Einigungsstellenverfahren diene dem Interesse an einer schnellen und betriebsnahen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Freistellung. Dieses Verfahren biete die Möglichkeit, eine zügige Klärung von sachlichen Einwänden des Arbeitgebers über die Freistellung herbeizuführen.

BAG, Beschluss vom 22.11.2017 - 7 ABR 26/16 -

Neues vom EuGH zur Rufbereitschaft: 8 Minuten bis zur Arbeit

Der EuGH hat jüngst entschieden, dass kein Fall von Rufbereitschaft als Unterfall der Ruhezeit vorliege, wenn der Arbeitnehmer zwar grundsätzlich frei entscheiden könne, wo er sich aufhält, aber binnen einer vom Arbeitgeber vorgegebenen Zeit am Arbeitsplatz erscheinen müsse. In diesem Fall gelte auch die „passive“ Rufbereitschaft als Arbeitszeit.

Was Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes ist, bestimmt sich nicht nur nach nationalem, sondern auch nach europäischem Recht. Denn die Arbeitszeitrichtlinie (EU-Richtlinie 2003/88) enthält umfassende Vorgaben zu Arbeits- und Ruhezeiten. Maßgeblich für die Auslegung des Arbeitszeitbegriffes ist daher die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In einer viel beachteten Entscheidung vom 21.02.2018 (Az. C-518/15) hat der EuGH nun weitere Kriterien zur Abgrenzung von Arbeitszeit und Ruhezeit aufgestellt. Zwar gelte die Rufbereitschaft auch weiterhin als Ruhezeit, soweit und solange der Arbeitnehmer nicht aktiv zur Arbeit herangezogen werde. Allerdings sei nach Auffassung des EuGH auch die "passive" Rufbereitschaft als Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeit-Richtlinie zu werten, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zeitliche und/oder geografische Vorgaben macht, die den Arbeitnehmer während der "passiven" Rufbereitschaft in seiner Freizeitgestaltung einschränken. Das ist z.B. der Fall, wenn der Arbeitnehmer verpflichtet ist, sich während der Rufbereitschaft innerhalb von „8 Minuten“ am Arbeitsort einzufinden und dies zur Folge hat, dass der Arbeitnehmer einen Wohn- oder sonstigen Aufenthaltsort in der Nähe des Arbeitsortes wählen bzw. sich dort aufhalten muss.

Dass es sich um Arbeitszeit handelt, heißt aber nicht, dass der Mitarbeiter auch einen Anspruch auf (zusätzliches) Arbeitsentgelt hat. Die Einordnung als Arbeitszeit steht nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einer etwaigen Pflicht des Arbeitgebers, ihn für "passive" Rufbereitschaft zu vergüten. Der EuGH stellt ausdrücklich klar, dass die Fragen der Vergütung außerhalb der Zuständigkeit der Union liegen. Ob und, wenn ja, wie viel Entgelt für Rufbereitschaft gezahlt wird, richtet sich allein nach den Vorgaben der Mitgliedstaaten.

EuGH, Urteil vom 21.02.2018 – C 518/15 -